

# RS OGH 2001/9/27 5Ob216/01b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2001

## Norm

MRG §14 Abs2 MRG  
3.WÄG ArtII AbschnII Z4

## Rechtssatz

§ 14 Abs 2 MRG normiert die Haftung des Eintretenden für Altschulden (solidarisch mit dem Erben des verstorbenen Hauptmieters) im Außenverhältnis gegenüber dem Vermieter und enthält keine ausdrückliche Regelung der Schuldentragung für das Innenverhältnis zwischen dem Erben und dem Eintretenden, während Art II Abschn II Z 4 des 3. WÄG die Aktivlegitimation für die Rückforderung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen regelt. Der Eintretende, dem die Wohnungsnutzung zufällt, haftet gegenüber dem Vermieter solidarisch mit dem Erben für Altschulden des verstorbenen Hauptmieters, während nur der - durch die Sonderrechtsnachfolge des Eintretenden ohnehin in seiner Rechtsposition beeinträchtigte - Erbe gegenüber dem Vermieter legitimiert ist, nicht verbrauchte Erhaltungsbeiträge und Verbesserungsbeiträge zurückzufordern.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 216/01b  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 216/01b  
Veröff: SZ 74/166

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115696

## Dokumentnummer

JJR\_20010927\_OGH0002\_0050OB00216\_01B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)